



Ausgefertigt:
Lauben, 21.05.1993
GEMEINDE LAUBEN

Kerber, 1. Bürgermeister



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- A) FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - WA Allgemeines Wohngebiet & 4 BauNVO
 - II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, hier: 2 Vollgeschosse
 - SD Satteldach
 - S/WD Sattel- oder Walmdach
 - △ offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
 - 0,3 Grundflächenzahl GRZ (Höchstgrenze), hier: 0,3
 - 0,4 Geschoßflächenzahl GFZ (Höchstgrenze), hier: 0,4
 - TH ≈ 3,95 maximale Traufhöhe, gemessen zwischen Oberkante des Erdgeschoß-Fertigfußbodens und dem Schnittpunkt zwischen Außenkante Außenwand mit der Sparrenunterkante, hier: max. 3,95 m
 - Baugrenze
 - ↔ Firstrichtung
 - △ Sichtdreiecke, mit auf Privatgrundstücken entfallenden Teilflächen
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - < 3 > Maßzahl
 - Ga Garagen
 - St Stellplätze
 - StR Stauraum vor Garagen
 - * Grundstück mit entspr. § 12 der Satzung festgesetztem Grenzabstand
 - Bachverrohrung
 - FW Fußweg
 - b Nutzungsbereich
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Bäume - Hochstämme (zwingend zu pflanzen)
 - Flächen ohne Einfriedung
 - 71,5 Höhenquote als Höchstgrenze für OK. Kellerdecke z.B. 71,5 = 671,50 m ü.NN.
 - Grüne Fläche öffentliche Grünflächen
 - P öffentliche Parkfläche
 - DN 21-24° Dachneigung, hier: 21 - 24°
 - Fläche zur Versorgung des AVKE-Hauptsammlers

- B) HINWEISE**
- Aufschüttung Hochwasserdamm OK. 670.00 u.NN
 - Leitungstrassen der laut Kaufverträgen belasteten Flächen
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - vorhandene Bebauung
 - unverbindlicher Bebauungsvorschlag
 - 671 --- Höhenlinien
 - Füllschema der Nutzungsschablone:

△	II	Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
0,3	0,4	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
SD	WA	Dachform	Art der baulichen Nutzung
TH ≈ 3,95		maximale Traufhöhe	
DN 21-23°		Dachneigung	

 - vorhandene Kanalschächte
 - offener Bachverlauf

Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes wurden am 03.09.1992 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und am 25.02.1993 gemäß Art. 2. § 2 Abs. 2 Satz 2 WoBauErlG im Rahmen öffentlicher Versammlungen zur Kenntnis gegeben und dargelegt.

Lauben, den 10. März 1993
Gemeinde Lauben

Kerber
1. Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 4.08.92 bis 4.09.1992 und vom 19.02.1993 bis 05.03.1993 im Rathaus der Gemeinde Lauben öffentlich ausgelegt.

Lauben, den 10. März 1993
Gemeinde Lauben

Kerber
1. Bürgermeister



Die Gemeinde Lauben hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 09.03.1993 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lauben, den 10. März 1993
Gemeinde Lauben

Kerber
1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Oberallgäu am 23.03.1993 zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 19.04.1993, Az.: 50/Mü-BPl.-, wurde die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch das Landratsamt Oberallgäu erteilt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Der Bebauungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus in Heising, Dorfstraße 2, 8961 Lauben, Zimmer 1, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Auslegung des Bebauungsplanes ist am 21. Mai 1993 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lauben, den 21. Mai 1993
GEMEINDE LAUBEN

Kerber, 1. Bürgermeister



GEMEINDE LAUBEN

BEBAUUNGSPLAN

LAUBEN

WINKLER-/SPORT-PLATZSTRASSE

LANDKREIS OBERALLGÄU

M:1000

PLANENTWURF:
Dipl. Ing. Michael MOLITOR Aurikelweg 55 8960 Kempten

Kempten, den 24.06.92.....
ged: 3.08.92
3.09.92
15.08.92
9.02.93

M. Molitor